



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.



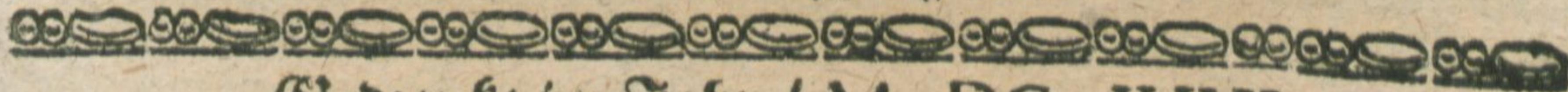
Vertrauliches

Missiv-Schreiben/

Eines guten Freundes auß Lübeck/ an N.
N. zu Hamburg /

Von jetziger Beschaffenheit vnd
Zustandt der Stadt Magdeburg/ vnd der beyden
Erz vnd Stifter Magdeburg.

Zur Information der Einfältigen in öffentlichen
Druck außgelassen.



Gedruckt im Jahr / M, DC, XXX.



W E R S C H R E I B E N
W E R S C H R E I B E N

Wer Schreiben / Günstiger Herz und Freund /
 den 4. dito in Hamburg datiret / ist mir wol zu kom-
 men / und habe darauß so grosse Freude empfunden /
 als sehr Ihr euch bestürzet und verwirret darinnen
 erzeuget. Dann daß Ihr die Wiederkunst des Herrn Admi-
 stratoris Christian Wilhelms / in sein Erz-Stift und dessen
 Accord mit der Stadt Magdeburg zu gänzlicher und beständiger
 occupirung und manutenirung der beyder Stifter Magdeburg und
 Halberstadt / für ein Zeichen der vorstehender und darauß erfol-
 gender Total-ruin, so wohl derselben / als anderer benachbarten Er-
 then / sondern aber einer desolation und auszottung vnser Christli-
 chen Lehr der Augspurgischen Confession estimiren und halten wol-
 let. Darinnen kan Ich *Salvânostrâ amicitia* mit dem Herrn nicht
 einig seyn / halte es vielmehr gänzlich und gewiß dafür / daß diese
 Christliche und Löbliche Vnion und Zusammenfügung des Herrn
 Administratoris als Landes-Fürsten / und der Stadt Magdeburg
 und sämtlicher Landschaft / ein guter Anfang sey / und aller Bil-
 ligkeit nach genennet solle und müsse werden / der gnädigen Erlö-
 sung / von der so lange Jahr an der werthen Christenheit und Lu-
 therischen geringen Häufflein verübten Bapstischen und Spani-
 schen Tyranny und Bosheit. Bin auch dessen versichert / daß
 kein Aufrichtiger Ungefärbter Lutheraner / ja kein Ehrlicher
 Biederman deswegen entweder den Löblichen Fürsten / oder die
 Stadt und das ganze Land beyder Stifter verdencken / sondern
 vielmehr höchlich loben und *commendiren*, auch mit Christlichen
 Wunsch und Gebeth / Rath und Hülffe / aller Nüglichkeit nach
 selbiges Christliches / Löbliches / Hochnötiges und nützliches Für-

N ij

nehmen



nemen zu promoviren, seines Christlichen Bewiffens vnd Religions-
Pflicht halben sich schuldig erkennen werde. Vnd weil der Herr
in Beglaubung dessen sich etwas schwach thut befinden / als wil ich
vnser Vertraulichkeit nach demselben Kürzlich / vnd so viel mir an-
itzo in die Feder flussset (denn der Bote sich vber seine bestimpte
Zeit nicht wil auffhalten lassen) die jenigen Gründe anführen / wo
durch so wohl in gemein / als absonderlich diese fürgenommene Mag-
deburgische vnd Halberstädtische *Vindicta libertatis*, das ist Reli-
gions vnd Landes befreyung können entschuldiget vnd für män-
nigliches / auch Keyf. Mayest. selbst An- vnd Einspruch auß guten
Recht defendiret vnd verthädiget werden.

1. Vnd in gemein zwar ist dem Herrn nicht vn bewust (wie
wir dann wol vor der zeit hiervon Mündliche Communication vn-
ter vns angestellet vnd gepflogen) wie nach erhaltener Victori
auff dem weissen Berge man sich zum Nieder-Sächsischen Creyse
sonderlich genötiget / vnter dem *pretext* des Pfaltz-Graffen Fri-
derici / als welchem dannenhero fürschub vnd hülffe möchte geleis-
tet werden. Vnd als man sich nach erforderung der Creiß-Be-
setze / vnd vorstehender Noth in etwas verfassung gestellet / einig
vnd allein zu des Landes *defension*, wieder allerhand dazumal noch
vmbschweifenden Armeen / ist solches vn *prajudicirliches institutum*
alobald für eine *Hostilitet* wieder Keyf. Mayest. angesehen / vnd da-
hero Ursach genommen / obgedachten Nieder-Sächsischen Creiß
feindlich anzugreifen vnd zuverfolgen.

2. Als man aber zum Friedensmitteln sich anerbotten in
der Braunschweigischen Handlung / sind dieselben dermassen *coar-*
ctiret vnd eingesponnen worden / daß man sich vnd des Landes kei-
nes weges darbey versichern können / sondern man hat nothwen-
dig in den angefangenen *Defensions*-Werck vorbleiben müssen.

3. Nach dem aber dieses vbel außgeschlagen / vnd die Keyf.
Victoria wieder Fürst Christian / Königl. May. in Dennemarck /
Graffen

Grassen von Mansfeld/ctc. erhalten/vnd endlich die Sache in Lübeck zum Frieden gediehen/vnd man verhoffet es würde nunmehr nach gedempfften denen Feinden/welcher wegen die wiedrige Armee in selbigen Creiß geführt / der Creiß quitiret/vund der gewünschte Friede herwieder gebracht werden.

4. Siehe da gehen allererst die bishero angestellte vbermachte grausame vnd im Röm. Reich vnerhörte *Contributions* oder *tribulationes* Plackereyen vnd außsaugung der armen Unterthanen/ nebst vnmenslicher Tractirung/Prügeln / quelen vund martern/ (welche ja kein einiger Mensch der Röm. Keyf. May. als dem Vater des Vaterlandes für sich hat können oder dörrffen zuschreiben) dermassen an/ daß es einem Stein erbarmen möge.

5. Jedoch wird solches alles Chur-Fürsten vnd Herrn / Ständen vnd Städten/ dermassen vberzuckert vnd süß gemacht/ mit vielfältigen Keyserl. *sincerationibus* von erhaltung aller Privilegien vnd Freyheiten/sonderlich aber der Religion / welche im geringsten hierunter nicht gemeinet / sondern es sey solches alles einig vnd allein zu erhaltung Keyf. Hoheit/ defension des Reichs/ Freyheit vnd erlangung eines beständigen Friedens / durch vnterhaltung solcher Keyf. Armee/von denselben *Constitutionibus* gemeinet vnd angesehen.

6. Dawieder keine Bitte/kein Flehen oder *Suppliciren*, keine *Intercessionalen* Hoher Vornehmen Potentaten / keine Keyserl. *promissa* vnd *rescripta* ichtes geholffen/ (denn die Spanische Armee mit Keyserl. Titul behenget vnd geschmückt/hat solches nicht zugelassen) sondern gleichsam der gar auß hat sollen vnd müssen gespielt werden.

7. Wie dann solches allmählig weiter ausgebrochen / in dem/daß man vornehmen vnd Keyf. Mayst. sonsten *devoten* Städten Suarnisonen theils eingelegt / theils angemutet/ oder son-

sten an statt des *Intertoments* vntzägliche Brandschatzung Ihnen
auffgeleget.

8. Vnd in welchen man es erhalten/ dermassen mit vnerschwindlichen *Exactionibus* vnd andern Gewaltigkeiten *grasiret* vnd *Tyrannisiret*/ daß die Einwohner von Gelde/ die Häuser von Einwohnern/ die Städte aber von Häusern endlich entblößet/ vnd gutes theils wüste vnd öde gelassen worden.

9. Hat sich aber eine Stadt entschuldiget / des vnvermögens beklaget/ vnd dessen verweigert / so ist dieselbige zu Wasser vnd Lande auff's Feindlichste dermassen angegriffen/ verfolget/ *verbannisiret*, *blacquiret* vnd belägert / daß es die Türcken ärger vnd Feindlicher nicht machen können / wie dessen die Stadt Strallsund / ein lebendiges Exempel vnd trawriger wolbeglaubter Zeuge ist.

10 Vnd da gleich solche Stadt sich solcher Gewaltigkeit/ wieder die öffentliche Reichs *Constitutiones* an Keyserl. Hoffe beschweret/ (darüber vff Churfl. Sächsische vnd Hansee-Städte *Intercession* vnd dawieder Keyserl. *rescripta* ausgebracht/ das man von Ihr ablassen / vnd des Friedens gleich andern des Reichs Städten Sie solte genießten lassen/ so hat doch solches weniger als nichts geholffen/ wie abermal die Stadt Strallsund öffentlich bezeuget.

21. Ja es hat sich wol dasjenige/ was zuvor in etwas dunkel vnd vnterm Bart ist geredet worden/ öffentlich/ hell vnd klar ausreden vnd verlauten lassen/ man diene nicht Keyserl. Mayest. sondern der Cathol. Liga/ dieser Krieg koste Keyserl. May. nicht 3. flor. Deswegen er dem Officirern vnd der Soldatesca nicht zugebieten habe/ etc. Man solle vnd müsse sich als ein General des Oceanischen vnd Balthischen Meers/ aller Seeporten sich bemächtigen/ so wol aller Städte/ welche sich dem Spanier widersetzen/ wie der Anseesche Wecker Cap 7. redet. Dahin war es nemlich leyder gediehen mit der Deutschen vnd des H. Röm. Reichs *Libertet* vnd *Freiheit*.

12. Solte

12. Solte nun darwieder ein redlicher Deutscher Patriot/
ein Reichs-Fürste/ Land/ Stadt nicht eiffern/ vnd das Joch sol-
cher Spanischen Belästigung vnd Dienstbarkeit endlich von sei-
nen vnd des gemeinen Vaterlandes Halse zu werffen sich nicht eu-
ferst bemühen vnd angelegen sein lassen?

Vnter dessen nach dem man wieder den Prophan-Fried vnd
mitgetheilte *Sincerationes* die Länder nacheinander allmählig hat
occupiret, vnd mit vnerträglichen Schatzungen hat ausgesogen/
vnd vnter das Spanische Joch gebracht/ so ist zugleich vnd auff
dem Fusse nach wieder den Religion-Fried/ vnd die vielfältige *as-
securationes* der Religion vnd Lehr halben ertheilet/ erfolget.

13. Die Päpstliche UnChristliche *deformation* an vnter-
schiedlichen Orthen des Nieder-Sächsischen Creyses/ vnd dieselbi-
ge mit solcher Grausamkeit/ daß die Prediger angesichts von ih-
ren Diensten vnd Christlichen Gemeinden verstoßen vnd versa-
get / die Vnderthanen aber vnd Zuhörer durch Zwangs-Mittel /
Schatzung vñ dergleichen *procedures* zum Catholischen Aberglau-
ben genötiget vnd gedrungen / vnd im wiedrigen (daß es ihnen so
gut geworden) von ihren Haab vnd Gütern versaget/ den meisten
aber das *Ius emigrandi* abgeschnitten / welche nochmaln sich bey er-
lebten Armuth *volentes volentes* dem Päpstischen Breueln müssen
ergeben.

14. Darauß fürm Jahr das *general Edict* von *restitution* der
Geistlichen Güter Erz vnd Stifter/ gleichfalls wieder den Reli-
gion-Fried (in welchen der Punct von den Geistlichen vorbehalten/
darauß diese *Restitution* sich gründet/ noch nie in einer allgemei-
nen Reichs versamlunge von beyden Religions-Ständen appro-
biret oder bewilliget) erfolget/ welches/ wie es an vnterschiedlichen
Orthern allbereit exequiret vnd zu werck gerichtet.

15. Also ist nicht vnschwer zu gläuben/ daß/ wie das Land-
brüchtige Beschrey lautet / auff jetzigen Collegial-vnd folgenden
Reichs

Reichs=Tag/ es durch einen öffentlichen Reichschluß comprobiret / vnd die so wohl allbereit occupirte/ als noch restirende Geistliche Güter vnd Hertzer / sonderlich in dem Nieder=Sächsischen Creyse der Römischen Kirchen vnd dem leidigen Papsthumb wieder vnterworffen/ vnd zugeeignet sollen vnd müssen werden.

16. Was hernacher von den vbrigen Gütern vnd Ländern/ welche die Lutherischen vor dem Passawischen Vertrag occupiret vnd zur Christlichen Reformation gebracht / zuhoffen / dasselbige wird die zeit vnd erfahrenheit vns bald lehren. Da es hat den Abschied vns allbereit ertheilet/ das Dillingische Buch/ *Compositio pacis* genant/ auff Geheiß vnd Einwilligung der Päpstlichen Obern publiciret, welches den Keyser zu einem absolut Monarchen machet/ deme das Reich/ sonderlich aber die Städte in Religions=Sachen zu folgen schuldig: Dem Papst vnd dem Päpstlichen Bischoffen die Kirchen rechte aller örter wil restituiret haben? Die Duldung der Augspurgischen Confession im Reich ein vnleidliches vnd abgedrungenes Befehz nennet: Keyser Carolum vnd König Ferdinandum entschuldiget oder vilmehr anklaget/ daß sie weder können noch wollen die Geistliche Güter so vor dem Passawischen Vertrag occupiret/ den Protestirenden lassen: Die Lehr der Augspurgischen Confession von der Persönlichen allgegenwart der Menschlichen Natur in Christo/ die Lutherische Consistoria / Klöster vnd Schulen also vnzugelassen/ verdammet/ etc. Darauß wir ja zur gnüge vernehmen vnd sehen/ was vnsern Kirchen vñ Schulen/ Religion vnd Glauben von den Päbstlern für ein Essen zugerichtet sey/ nemlich der endliche vntergang vnd außrottung mit Strumpff vnd Stiel.

Hierauff beliebet mir meines lieben Herrn vnd Freundes Meinung zuhören / ob Er es vor vnbillich / vnChristlich vnd vn nötig achte/ diesen grausamen Spanischen vnd Päpstlichen Practiken vnd Gewaltthaten / zur äußersten Ruin der Teutschen Libertet

Libertet oder Freyheit/ vnd so wohl des Prophan-als Religion-
Frieden/ sich zu wiedersetzen/ vnd nach äußersten Vermügen/ daß
thwere Pfand der Seligmachenden Religion vnd güldenen Frey-
heit helfen schützen vnd erhalten?

Ja wird der Herr aber sprächen/was hat dieses alles mit der
Stadt Magdeburg mit dem Herrn *Administratore*, den beyde Ertz
vnd Stifftern Magdeburg vnd Halberstadt zuthun / oder was ge-
het sie es an? Dieselbe seynd ja nicht der gantze Nieder-Sächsische
Creysß/viel weniger die Lutherische Kirche vnd Länder/ deswegen
sie sich solcher *Vindictien* nicht zu vnterwinden?

Antwort: Es gehet gedachte Stadt vnd Fürsten nebst bey-
den Stifftern solches sehr viel an/sintemal sie ja ein Glied des Nie-
der-Sächsischen Creyses seynd/ vnd also die allgemeine Erangsal
vnd Verfolgung vber sie bishero ergangen vnd noch ergeheth. Des-
rowegen sie neben andern auch billich darauff bedacht seyn / wie so
wol ihnen als dem allgemeinen Wesen geholffen werde: Insonder-
heit aber muß ich dem Herrn entdecken/ daß/wessen Ich/als newli-
cher zeit Ich in Magdeburg bin gewesen/ von einem vornemen *po-
litico* vnd getrewen Patrioten/dieser Stadt vñ sonderlich des Ertz-
stifts halben berichtet bin worden/darauff vielleicht der Herr (wie
auch mir geschehen/ der ich mit dem Herrn gleicher meinung gewes-
sen) auff andere Gedancken wird gebracht werden. Das nemlich /

1. Das Primat-vnd Ertz-Stift Magdeburg / wo nicht die
einige doch gewißlich die vornembste Braut sey/darumb man tan-
tze/wann man des Elbstroms/ als des fürnembsten Passes sich be-
mächtige/so köñe man aller ander örter/auch der Religion halber/
aller Stiffter mächtig seyn/wie dann solche *Consilia* vnd *intentiones*
nicht newe/sondern von vielen Jahren geschmiedet also gar/ Daß
auch Anno 82. allbereit die Restitution des Ertz-Bisthums / zu
diesem Ende begehret worden. Vnd Anno 1613. in einem öf-
fentlichen *Scripto turbatus Imperii Romani status* genand/ pag. 18. 19.

B

starck

starck dahin gezelet wird / mit fürwenden / der damahlige Fürst zu Brandenburg / welcher das Ertzstift inne gehabt / sey weder Ertz-Bischoff noch Geistlicher / ja ein Kaischer Innenhaber / welcher von den abtrünnigen Lutheranern durch lautere *nullitatem* sey postuliret, vnd so wohl Standes als Religion halben gantz vngeschickt / zu solcher Würden / etc. Daher Anno 1616. in den angefaltē Tractaten von beförderung der Spanischen Monarchien dieses für das fürnehmste Mittel geachtet worden. (Befiehe *Campanam magnam* in der Vorrede.) Daß der Kätzerische vnd Vermeinte reformirte Bischoff oder *Administrator* des Primats vnd Ertzstifts Magdeburg entsetzet / vnd das Ertzstift hinwiederumb mit einem Vornehmen Catholischen Haupt vmb mehres nachdruck willen / alldieweil derselbe nicht allein *Primas totius Germania* sondern auch *Inspector* vnd *Principal* ist des Ober-Sächsischen / wie auch des Westphalischen vnd Franckischen / vnd *Director* des Nieder-Sächsischen Creyses / Ingleichen auch *Revisitor Camera*, so an den *Primatu Germania* henger / ersetzet / vnd dasselbige in vorigen Stand gebracht werde / dieweil man dadurch (NB. Wercks wol) die freyen Deutschen im Zaume bringen vnd halten / auch die (NB.) Spanische Inquisition allgemachsam von Zeit zu Zeit introduciren / vnd also endlich die Deutschen vmb ihre Libertet / so wohl in Religions- als Politischen Sachen gantzlich bringen könnte / etc. Gehet mein Herr / diß intendiren die Spannirte Päßler / vnd Päßtische Spanier / wer solte vnd wolte denn allhier nicht *vigiliren* / vnd die Sache in gute Obacht nehmen / auch nach aller Würglichkeit solchen schädlichen Spanischen vnd Päßtischen *Consiliis* helfen fürbeugen?

2. Welches vnd fürs Ander noch mehr zu thun sein wird / weil man alsbald nach erlangter Pragischer Victori auff dieses Ertzstift vnd Hauptstadt darinnen / ein sonderliches Auge gehabt / vnd ab Ann 1623 bis hieher so wohl Ihr Fürstl. Durchleuchtigkeit

keit/samt der Clerisey / als die Stadt Magdeburg mit vielen Keyserlichen *Legationibus*, vnd stattlichen *Sincerationibus*, *promissionibus*, &c. in der *devotion* zu behalten sich hefftig bemühet / darauff auch die Stadt / vnd das Erystifft sich fest vnd sicherlich verlassen / vnd den Keyserl. nochmahls anhero gelangeten Armeen höchsten vnd möglichsten Fleiß nach *succuriret*, besage der Magdeburgischen *deduction*. Anno 1629. *publiciret*, von anfang biß auff das 27. Blat vnd der beygefügeten *documenten* aus den *Originalibus* trewlich nachgedrucket / vnd dabey zu finden.

3. Wie dann Ihr. Fürstl. Durchl. dahin beredet worden / daß sie an statt Ihr. Keyserl. Mayest. dem Nieder-Sächsischen Creysß dero Fürstliches Wort geben vnd *sinceriren* müssen / daß J. Keyserl. Mayest. dem Nieder-Sächsischen Creysß mit allen Gnaden wolten zugethan verbleiben / auch bey derselben Freyheiten vnd Berechtigkeiten / wie auch bey dem Religion-vnd Profan-Frieden vnd Geistlichen *manuteneiren* vnd schützen / wañ nur Fürsten vnd Stände des Nieder-Sächsischen Creyses sich auff Ihrer Keyserl. May. seiten wenden / vnd nicht Neutral bleiben würden / *ic. Vide camp. nam M. p. 45.*

4. Als ist auch den Herrn *Canonicis*, vnd Lutherischen Thum-Herrn zu Magdeburg ein stattliches *Protectorium* Anno 1626. den 19. Junij von Keyserl. Mayest. ertheilet / daß Sie vnd alle ihre Zugehörige / so wohl deren Haab vnd Gütern / vnter vnd in dem Keyserl. Verspruch / Schutz / Schirm vnd *Protection* jederzeit sein vnd bleiben / auch alle vnd jede Recht vnd Berechtigkeiten / *immuniteten*, *beneficia*, vnd Vortheil haben / vnd sich derselben erfreuen vnd genießen sollen vnd mögen / wie andere des Reichs Unterthanen / *ic.* Dannenhero ja so wol sie als die Stadt / vnd das gantze Erystifft sich alles gutes hätten versehen sollen vnd dürfen.

5. Aber wie es *in effectu* hernach ergangen / daß beklaget die Magdeburgische *deduction*, wie sie bey den vornembsten der An-

B ij

see-Städ.

See-Städten Gesandten wolbekandt / von pag. 17. bis pag. 86. sehr
weitläufftig / wie man nemlich 1. der Stadt / Kirchen / Schalen /
Hospitalien vnd Bürgerschaft Korn Nächte / ins fünffte Jahr
auffgehalten. 2. Alle Schulden so die Stadt auffm Lande ge-
habt / vnter dem pretext der Contribution zu rück gehalten. 3.
Die Commercien zu Wasser vnd Lande gesperrt. 4. Die Ge-
treydig zuführung auß dem Erz- vnd Stifftern Magdeburgk vnd
Halberstadt zur Stadt abgeschnitten. 5. Die Officier das Ge-
treydig auff dem Lande selbst auffgekauft / vnd verhandelt. 6.
Korn-Schiffung vnd andere Handlung / auff der Elben 4.
Jahr versperret. 7. Die Commercien zu Lande gesperrt.
8. Die Wolle auff dem Lande von den Officirern auffgekauft
vnd verhandelt. 9. Braw vnd Becker Nahrung gehemmet. 10.
Der Bürgerschaft ihre Wahren so Sie zur Stadt bringen wol-
len abgenommen. 11. Die Zölle zu Wasser vnd Land erhöht.
12. Frembde Leute zu handeln abgeschreckt. 13. Bürger-
schaft dadurch in Armuth gerathen. 14. Gemeiner Stadt
vnd Cämmerey intraden gefallen. 15. Einquartierung in den
Vorstädten angestellet. 16. In der Stadt Dorff Sübsch ein-
quartiret. 17. Unterschiedlich gedrewt / sie wollen vnd müssen
diese Stadt als den Paß haben / dessen unterschiedliche Zeugnisse
p. 43. 44 angezogen werden 18. Begehren ein Regiment Volck
einzunehmen. 19. Werden darüber blocquirt / vnd alle Zufuhre
ihnen versperret. 20. Die Bürger vnd Reisende umbgehalten /
geplündert vnd verwundet. 21. Die Städte grewlich injurirt vnd
ohne unterschied vor Rebellen / Huren Söhne / Schelmen / Dieben /
Galgenschwengel / Lutherische Buben vnd Hunde außgeruffen.
22. Weiber vnd Jungfrauen geschändet. 23. Die grüne Saat
im Felde verderbet. 24. Die Märkte vnd Messen zubesuchen
verboten. 25. Der Stadt Legaten gefangen. 26. Der Stadt
ihre Schiffe genommen vnd angehalten. 27. Den Fischern die
Kähne /

Röhne/ Sarn vnd Fische genommen. 28. Schaffe / Schweine /
Rühe etc. genommen vnd weggetrieben. 29. Darüber den Klä-
gern gantz nichts wieder die Thäter verholffen. 30. 16. Schan-
zen für vnd umb die Stadt auffgeworffen. 31. Paß-Briefe den
Boten an Keyf. Mayest. abgeschlagen. 32. Graß vnd Hew der
Bürgerschaft Preis gemacht. 33. Das Getreydig auß dem Felde
de weggeführt. 34. Bey abbringung des Getreydes die Bürger
nieder geschossen. 35. Der Bürgerschaft Wind vnd Wassermü-
len/Sichenhoff vnd Getreydig im Felde angestecket/te. Vnd zwar
solches alles wider öffentliche theils vhralte Privilegia der Stadt/
theils stattliche *sinceraciones* Ihr. Keyf. Mayst. selbst/des Fürsten
von Friedland/Obr. Altringers/Graff Schlicken/wie derer aller
formalia in den beygefügtten Beylagen zubefinden.

6. Eben ein solches haben auch die Geistlichen oder Capi-
tularen empfunden / auff daß ihnen ertheilte *protektorium*, denen
ihre Häuser vnd Dörffer entzogen/mit vnerträglichen Schatzun-
gen vnd Contributionen belegt/vnd als sie deswegen bey Keyserl.
Mayest sich beklaget: ist ihnen den 17. Julij 1628. zur Antwort
worden / die Schuld vnd Ursach dieses Unheyls sey niemand an-
ders zuzumessen/als denjenigen/welche die Feindseligen Waffen
ergriffen / vnd zu denselbigen rathen vnd instigiren helffen / vnd
Ihr Keyf. May. in billicher mässiger gegen verfassung sich zustel-
len gedrungen/te.

7. Da Ihr Fürstl. Gnaden selbst der Herr Administra-
tor ist dessen Zeuge/denn als Ihm kaum 8. Tage zuvor von Keyf.
Mayest alle Keyf. Gnade vnd Hulde/Protection vnd Defension
versprochen/ist darauff die Keyserl. Armee mit hellen hauffen den
9. Octob. Anno 1625. in das Stiff Halberstadt vnd Erzstiff ge-
fallen / alles occupiret/verheeret vnd verwüstet gantzer 5. Jahr/
von Anno 25. biß auff den 1. Augusti des 1630. Jahrs/da Ihre

B ij

Fürstl.

Fürstl. Gn. wieder zu Lande gekommen vnd die Räuber auszutreiben angefangen.

8. Ein gleiches ist auch Ihrer Fürstl. Gn. in der verstoßung von dem Ertzstift wiederfahren/ da auff bloße Klage ohne einige Erkländtuis des Rechtens/ vnverhörte Sache/wieder alle Recht vnd Billigkeit/dieselbe ist *condemniret*, wie in *Campana Magna pag. 30. 31.* darüber geklaget wird. Welches alles zu dem ende fůrgangen / damit man durch solche vnd dergleichen Vnbillich- vnd Gewaltthaten der beyder Ertz- vnd Stifter Magdeburgk vnd Halberstadt/vnd des Magd. Passes sich in dichte bemächtigen

9. Als man nun/dem Wunsch nach/des Ertz-Stifts nebenst dem Stift Halberstadt sich gedachter massen wider den Prophan-Frieden vnd so viele stattliche *Sincerationes*, so wol in gemein dem gantzen Nieder-Sächsischen Creyse/ als *in specie* Ihr. Fürstl. Gn vnd der Stadt ertheilet/ sich bemächtiget / vnd also daß eine *intent* oder abschen des geheimen *Consilij obtiniret*, da hat das ander auch nicht lange verborgen können bleiben / sondern man hat allerhand Gelegenheit vnd Ursach gesucht / wie auch der Religion allmählig beygekommen vnd abbruch gethan könnte werden. Zu welchem ende auch 1. gar frühzeitig eine *Designation* der Kirchen/ Clausen vnd Capellen in der Alten Stadt Magdeburg / so die *Catholici* vor diesem *fundiret*, *possidiret*, auch sonst zur Clerisey gelegt seyn/welche von Ihnen (den Magdeburgern) *totaliter* hinwieder *zur restituiren* begehret worden/ ist von vngetrewen Leuten ausgefertigt vnd umbgetragen worden / vnd zwar in der *iurisdiction* am Neuenmarkt. 1. Keyf. *Otonis fundat. S. Mauritius* mit 42. Altarn: nebenst 2. vnter der Haube. 3. *Norberti Archiep. fundat. vnser Lieben Frauen* mit 24. Altarn / nebenst 4. einer Capellen im Weinberg/ 5. *S. Sebastian* mit 20. Altarn/ nebenst 6. einer Capellen *S. 7. S. Nicolaus* mit 16. Altarn / nebenst 8. einer Capellen *S. 9. S. Paulus* mit 22. Altarn/ nebenst 10. einer Capellen *S.*

11. Der

11. Der Carmeliten *fundation* mit 20. Altarn / nebst 12. einer Capellen s. am Wüntzhofe / so die Erzte / *Doctores* vnd Balbierer gestiftet. 13. Eine Capell auff Mandels-Lehnhofe. 14. S. *Gangolphi* nebst 15. der Caldannen Capelle. 16. Capell auff dem Sichenhofe. In der Stadt vnter des Raths *iurisdiction*. 1. S. Augustin. 2. Ordo Barfüßer 3. S. Maria Magdalena / Ordo *Cisterc.* 4. Ritter oder Fronleichnam Capelle. 5. Capell auff dem grawen Hofe. 6. Capell auff der Wüntze. 7. S. Stephan. Dieser Ortter haben die Päßtler frühzeitig / wie gesagt / auß- vnd auffgesetzt / darauß zuersehen / was sie mit der Stadt Magdeburg vnd derselben Geistlichen Gütern im sinne hätten / absonderlich aber / wie es zuverstehen / wenn sie den Magdeburgern statliche *Sincerationes* von handhabung des Propphan- vnd Religion-Friedens würden mittheilē / daß nemlich dessen ungeachtet / sie auch die Geistlichen Güter vnd örther wolten wiederumb zu sich reißen / welche die Stadt längst vor dem Passawischen Vertrag eingezogen / (wie dann kein einiges Kloster vnter der Stadt *iurisdiction* zu finden / welches nach dem Passawischen Vertrage were *reformiret* worden) das ist / sie woltē ihnen mit den *Sincerationibus* das Maul schmierē / viel zusagen vnd halten / was den Ketzer zu halten sey / das ist nichts / NB. vnd vnter den Catholischen wolbekandt.

10. Hierauff ist man vnter andern auff des *Norberti reliquien* oder Sebeine / so bey dem Kloster zur Lieben Frawen in Magdeburg beygesetzt / wieder gerathen. Vnd wie man dieselbige im ruhigen Stande für 22. Jahren vor diesem zu erheben nicht hat mögen erhalten / als hat man vermeinet / bey diesem trüben Wasser sie wol zu erfischen sein werden / den an itzo sey die gewünschte gelegenheit vorhanden / wie die Wünche selbst bekennen / R. 1. 2. *Narrat. de Norberti elevat.* Vnd wenn man dieselbe erhalten vnd abgeföhret / als werde des Erztifftes vornehmer Patron vnd Geiftter vieler Geistlicher Güter / Kirchen vnd Klöster / nebst allen diesem

diesem seinen Bestifftē entföhret/ vnd den Pabstlern wieder vberhändiget seyn. Da hat man allerhand listiger Renccken vnd Practiken sich gebrauchet/ einen hie/ den andern dort mit Rosenobeln gestochen/ einem diese/ einem andern jene verheissung gethan/ vnd an guten Tractamenten nichts mangeln lassen/ sonderllch aber der Stadt grosse vnd fürtreffliche Privilegien vnd Freyheiten verheissen/ da sie hierinnen consentiren vnd desselben Bebeine werden folgen lassen / wie denn die Pabstler in vorerwehnter ihrer *Narratione Anno 1627.* zu Prage gedrucket / solches hin vnd wieder anführen. Vnd solches ist auch also / vngeachtet des tremlichen verwarren eines *E. Ministerii*, vnd anderer getrewen Patrioten den 27. Martij 1626. nach ihrem Wunsch erhalten Anno 1626. 3 Decembr. vnd der andere Grad zur Religions enderung gemacht worden.

11. Der dritte Grad, ist die *Formula Concordie* gewesen / Anno 1627. den 17. Sept. zu Wagdeburg auff anstifften etlicher Pabstengenden Leute auffgerichtet / da man mit allgemeiner einhelligen *subscription* daß jezige Kriegswesen zu *justificiren* gemeinet / als solte dasselbe die Religion im geringsten nicht angehen / vnd solches mit Eydschwüren bethewret.

12. Der Vierde Grad ist die *Ocupation* des Klosters zur Lieben Frauen gewesen / denn das war die Braut / darumb man den Tantz mit *Norberti elevation* angehaben. Dieselbe *Ocupation* ist nun auch auff aller behendeste fürgenommen vnd vollendet / auff geschehener etlicher Leute zusage / wie man zimliche nachrichtung hat / ehe dann die Rathschlüsse recht angestellet vnd vollenzogen / ehe dann man die ordentliche Obrigkeit vnd den Landes-Fürsten ersuchet vnd dessen Meinung vernommen / ehe man ein so wichtiges prejudicirliches Werck mit andern Lutherischen Ständen vnd Städten / wie gerathen / *communiciren* können / nur daß man vberhalb die Reformation des gantzen Erztstiffts befördern köndte.

Darzu

Darzu denn nicht wenig geholffen der *famosus Apostata* (Apostolus
wolt ich sagen/) *Saxonia* vnd bekandte Landstreich *Martinus Stri-*
cerius, welcher zu dem ende im Kloster S. Agneten eine geraume
zeit gelegen vnd gelauschet/gelauffen vnd gerennet / vnd sich listig
bey seinen Lieblosenden Reuten stattlich *insinuirr*. biß er den *Nor-*
bertum hinaus/vnd die Mönche herein hat prasticiret / welches ge-
schehen den 26. Novemb. Anno 1628. vnd der 4 Grad. der inten-
tirten Reformation mag genennet werden.

13. Der 5. Grad ist die Occupation der Klöster / Berge
vor Magdeburg / Gottes gnade bey Calbe / Wolmerstedt vnd Je-
richow / aus welchem die Evangelische Geistliche *Fratres* vnd Non-
nen verjaget vnd derrer stellen mit Päbstischen Mönchen vnd Weß-
Pfaffen sind ersetzt / vnd die öffentliche Brewel des Pabsthumbo /
darinnen starck angeordnet vnd verübet worden.

14. Der 6. Grad. ist der zwang der Prediger bey Altmens-
leben / daß sie die Kinder nit weiter Kutherisch täuffen solten / dar-
über Herr Johan Bismarck ist zween Tage gefänglich gehalten
vnd ihm angemutet worden / sein eigenes ihm gebornes Söhnlein
Catholisch täuffen zu lassen / oder die Pfarz zu räumen / oder 50.
Thal. Strafe zugeben / wie er mit eigener Hand solches bezeuget /
den 15. Martij 1628.

15. Der 7 Grad. ist gewesen die hochwichtige *deliberation* von
der *occupation* vnd *apprehension* der *posses* des Ertzstiffts am Keyserl.
Hofe vielmaln / sonderlich aber den 13. Sept. vnd 19. Decemb. 1628.
geschehen / da dan in Januar. beschlossen / daß der vornehmsten Ca-
tholischen Churf. des Reichs gutachtē darüber solle erfordert wer-
den / in dieser aber / daß (weil dasselbe sich verweilet) dessen vner-
wartet auff Päpst. Heil. eingeschicktes *Breve* die *possession* zuegreif-
fen / wegen theils besorgender Chur Sächsischer *apprehension*, theils
propter periculum animarum quotidie crescens (wie die *formalia* des *Con-*
clusi der deputirten Keyserl. Rätthe lauten) vnd zur *temporal Admi-*
nistration

E

nistracion Braff Wolff von Wankfeld / In *Spiritualibus* aber / nicht
Johan Reinhart von Wetternich / sondern nach außdrücklichen
erfordern des Papistischen *Brevi Apostolici*, ein *Episcopus* oder *Ar-*
chiepiscopus à Cas. Majest. nominandus, & *deinde à Nuncio Apostolico*
deputandus, als da were entweder der *Archidiaconus* in Speyer / oder
der Dechant zu Willenstorff / deren einer dem *Nuncio Apostolico*.
dem *Brevi* gemess / fürgestellet / vnd von demselben mit der Geist-
lichen Gewalt vnd *Confirmation* versehen werden könnte / wie sol-
ches *Conclusum in edibus Dn. à Strabendorff* / durch die deputirte
Räthe nebenst Keyf. Kayst. Beichtvater pater Leumerwain gestellet
vnd vberreicht ist worden.

16. Der 8. Grad ist die Reformation zu Halberstadt zum an-
fang des 1629. Jahrs fürgenommen / wie denn am Neuen Jahrs
tage als bald von den Mönchen ein öffentliches Patent *affigret* wor-
den / darinnen das Fest des H. Rosen-Creutzers im Nahmen vnd
auff befehl des Papst zu Rom hochfeyerlich zuhalten / auch die Mo-
natliche *procession* den 4. Januar. anzustellen begehret worden.

17. Darauß das Keyf. *Edict* von *Restitution* der Geistlichen Gü-
ter erfolget den 6. Martij 1629. welches an der Dom-Kirchen zu
Magdeburg vnd Halberstadt öffentlich angeschlagen / vnd dadurch
beyder Stifter Religion in einziehung der Kirchen vnd Güter wo
nicht gänzlich / doch meistens theils ruiniret vnd auffgehoben wird /
welches der neunde *Reformations grad*. ist.

18. Der 10. Grad. ist die Entsetzung der Lutherischen Her-
ren vnd Clerisey im Stiffte Halberstadt / den 10. Decembr. des ver-
gangenen Jahrs geschehen vnd fürgenommen auff Keyf. Majest.
vnd Päpstlicher Heiligkeit Commission / dadurch nicht allein die
standhaftige Lutherische Herrn wider Keyf. *Sincerationes*. darauß
sie hart gedrungen / entsetzet vnd Schlüssel / *Inventarium*, &c. von
ihnen genommen / vnd die Kirchen / Bischoffs-Hoff / Canczeley ein-
gezogen / sondern auch die Kirche S. Wertens dem Rath vnd der
Stadt

Stadt so lange in *posseß* zu behalten *concediret* / biß sie from vnd keine Ceremonien wieder Päpstl. Heilig. gebrauchen / vnd etliche Gesänge abstellen würden.

19. Der 11. Grad ist die auffdringung des Newen Erzbischoffes wider vñ ohne rechtmässige *electio* der *Clericorum*, auff verlei-
hung Päpstlicher Heil. dadurch numehr offenhersig angedeutet wird / was man im Sinn habe / nemblich / die äußerste auorentung
reiner Lutherischen Lehr aus dem Erzstiftt Magdeburg.

20. Der 12. Grad ist die *Degradation* oder entsetzung der alten Lutherischen Domherrn oder Clerisey in Magdeburg / vñ ein-
setzung der neuen Catholischen gleichfalls aus vnd auff Päpstl. Heil. vnd Keyf. M. verordnung vnd befehl geschehen / laut des öf-
fentlichen *Commission-Edict*s welches den 5. Julii newlichst publi-
cirt / welche nunmehr als Herrn des Landes vñnd der Kirchen von
allen Ständen des Erzstiftts haben sollen vnd müssen erkandt vnd
angenommen / vnd die Eydliche Pflicht ihnen geleistet worden den
18. Maij *Stylo novo*.

21. Der 13. Grad ist wuhn die wirkliche *Immission* / *pos-
sese* vnd Reformation / zu dessen beförderung den jüngsten 19. A-
prilis an den Rath vñnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Mag-
deburg (wiewohl ohne Keyserl. Commission) gesonnen vnd begeh-
ret worden / die neue Catholische Domherrn nicht allein an den
Newenmarckt in ihre Wohnungen einzulassen / sondern auch den-
selben Schutz vnd Schirm zuleisten. Welches aber bißhero bestän-
diglich / inmassen auch für 80. Jahren geschehen / verneinet vnd
abgeschlagen worden.

22. Darauff nicht desto weniger die Occupation der Domb
Kirchen zu Halle / als der vierzehende Grad. ist fürgenommen / vnd
den 30. Junij der H. Domprediger vom Stricerio Krafft ange-
zogener vñnd fürgewendeter Keyf. *commission. licentires* vnd abge-
schaffet / die Kirche eingenommen vnd geweihet vnd die Päpstliche
L ij Brewel

Brewel darinnen zur'bung wollen gebracht werden/wiewol solches gar bald wieder erloschen.

23. Die hinderstelligen *gradus* würden noch zu erwarten sein gewesen / dafern Gott der Herr nit hätte ins spiel gegriffen / durch die gewünschte Ankunfft des Herrn *Administratores*. Denn freylich sonsten der 15. *grad.* würde gewesen sein / die cassirung des vbrigen Lutherischen *Religions exercitij* zu Halberstadt / wie dann man gewisse nachrichtung hat / daß eben den Tag / da J. F. B. zu Magdeburg sich presentiret / nemlich *Domin. 10. Trinitatis*, welcher war der 1. August. auch der Obr. Becker die in Händen habende Bapst. vnd Keyf. Mandata von einstellung der Lutherischen Predigten in S. Mertens Kirche zu Halberstadt zu publiciren willens gewesen / vnd also dasselbe ganze Stifte zur Römischen Catholischen Ketzerrey zubringen.

24. Darauff der 16. Grad. erfolgen hätte müssen / nemlich / die Occupation der Kirchen in Magdeburg / nach aussage des Papenheimischen Wünnen im gülden Ringe: Es muß wieder zum alten Stande gebracht werden / vnd zu förderst müssen wir Magdeburg haben / auch die Kirchen / ja nicht allein die Kirchen / sondern den zwang auch / (wie denn darzu allbereit der Weih-Bischoff vnd Wünnche auff den jetztwehrenden Collegial-Tag zu Regenspurg sollen *designiret* seyn) da dann keiner wolle auffgetrollet kommen / mit dem *sero emigrandi* &c. wie dessen *formalia* auch in der Magdeburgischen *Deduction* p. 43. zu finden.

Auß oberzehnten diesen Puncten / welche in Magdeburg ganz bekandt / wird mein Großgünstiger Herr verhoffentlich gnugsam zuvernehmen haben / was die liebe Stadt vnd das gange Land beyder Stifter genötiget vnd gezwungen / habe sich Königl. Mayst. in Schweden (welcher mit grosser vnabwendlicher Heerskrafft herein bricht / dem auch die Stadt zu widerstehen wegen ausgefoger durch die Spanische bisherige pressuren der gantzen Bürgerschaft

Schafft nicht bestundt/ Vnd dem Herrn Administratori/ wieder die
Papist. Spanische Liga zu accommodiren / nemlich eben dieses/
was für 80. Jahren sie zum gleichen Widerstandt bewegt/ *Defen-*
sio scilicet & conservatio Religionis & privilegiorum, daß sie ihre durch
Gottes Gnaden bishero unverrückt vnd rein erhaltene Religion
vnd Lehr nach inhalt Göttlicher Schrift vñ der Augspurgischen
ungeänderten Confession/ vnd dem Christlichen Concordien Buch/
für dem Pabstlichen einbrächenden Antichrist vnd dessen Brewelein
lauter unversehuet erhalten/ vnd darneben auß der so lang sie vnd
vns alle drückenden vnd außsaugenden Spanische Dienstbarkeit/
Vergewaltigungen/ Raub vnd Plünderung sich *asseriren* vnd *vin-*
diciren, vnd also zu dem Allgemeinen durch so viel ängstiges seuff-
tzen gewünschten Friede einen glücklichen Anfang vnd Eingang
möchten machen/ Ob Gott der H & X wolte Gnade geben/ das so
wol Keyf. M. als aller anderer Christl. Chur vnd Fürster/ Stände
vnd Städte des Reichs Augen vnd Hertzen eröffnet / vnd zu etwas
heylsamern *Consiliis pacis* bewegt möchte werden. Welchs ihre Für-
haben ja kein ehrliebender Biederman/ wil geschweigen ein wah-
rer Christ/ vnd sonderlich der Lutherischen Wahrheit vnd Deut-
scher Freyheit Liebhabender vnd ergebener Patriot improbiren
oder verwerffen wird.

Denn ob 1. dieses einer Rebellion gleich scheint zu seyn/ wel-
che wieder Keyf. May. vnd die öffentliche Reichs *Constitutiones* thäte
lauffen/ so ist doch / wenn man die Sache gründlich erwegen wil/
dem nicht also. Denn die bisherige *attentata* vnd Verwaltigun-
gen/ welche wider gemeine Christenheit/ vñ insonderheit das Erz-
Stift vnd die Stadt Magdeburg fůrgenommene/ ja außdrücklich
wider die Keyf. *Capitulation* vnd den Propphan- vnd Religionsfriede
lauffen/ wie aus der *Collation* oder entgegēhaltung beyderley Son-
nenklar erscheineth/ auch leichtlich *in specie* könnte dargethan werden.
Ergo, so kan vnd wird die *remedierung* dieses alles, welche durch Kön:

L iij

Mayest.

Mayest. in Schweden vnd derselben zugethane einig vnd allein gesucht wird/ ja keiner Rebellion oder Auffwigung wider das Reich seyn/ es were dann das Keyf. May. sich nicht weiter an ihre *Capitulationes* verbunden zu sein wolte achten/ welches ja kein getrewer Patrioth von dem höchsten Haupt des Reichs ihm wird bereden oder einbilden lassen.

2. Daß es vnnötig solle seyn/ vnd dessen man vmbgang weiter solte haben können/ wird keiner leichtlich sagen/ denn ja die äußerste Noth vnd Gefahr der Religion/ wie erwiesen/ sich gnugsam ereuget/ vnd das Pabstische Ketzer-Messer/ ja recht derselbigen an die Burgel gesetzt/ also gar/ daß sie gleichsam mit einem Schnitt oder Hieb beyder Stiffter derselben beraubē können. So ist darneben kein Hüncklein einiger hoffnung wegen erleichterung der *gravaminum* vnd Beschwerungen irgends wo zu finden gewesen/ Inmassen die Contributiones an Geld vnd Korn in künftigen also vnd dermassen allbereit gesteigert/ vñ gutes theils angedeutet worden/ daß dieselbe ja vnerschwinglich vnd vnmöglich weren gefallen/ vñ daraus nichts anders als die *totalruin* vñ verwüstung Länders vnd Leute/ oftgedachter dieser beyder Stiffter gewißlich hätten erfolgen müssen/ wenn nicht auff solche weise (denn ordentliche Wege vnd Mittel ja weiter nicht verfangen wollen/ wie aus des jetzigen Collegial-Tages *actis* gnugsam zuspüren vnd abzunemen) Rath vnd Hülffe were gesucht worden.

3. Daß das Werck schwer vnd gefährlich sey/ ist nicht ohne/ kan aber auch nicht anders seyn/ sintemal die Noth auch schwer/ gefährlich vnd unerträglich gewesen. Weil aber das Werck 1. an vnd für sich selbst Christlich vnd Göttlich/ vñnd zu Gottes Ehren/ vnd erhaltung desselben seligmachenden Wortes gereicht. 2. Hochnötig/ weil keine andere Mittel vorhanden. 3. Nützlich vnd erspriesslich so wol dem Religion- als Propahan-Friede/ zu dessen wiederbringung es einig vnd allein gemeinet/ laut Kön. M. in Schweden

den öffentlicher erklärang. 4. *Devot* vnd mit Gottes/ vnd dem He-
ben Gebet angefangen. 5. Vernünfftig/welches mit grossem Wol-
bedacht vnd erwegung aller vorfallenden Umständen fürgenom-
men. 6. Allgemein/welches alle Christliche Länder / so der Reli-
gion halben *periclitiren*, angehet. 7. Ja auch/wie gesagt/Keyser-
lich vnd Reichisch/weil es zu Keyf. *Maest. reputations*, vnd des Heil.
Röm. Reichs Freyheit/auch männigliches besten vnd erspriesslig-
keiten/ *vertrawligkeits* vnd *conjunction* der Gemüther / Länder/
Reute vnd Glaubenserhaltung/ohne einige gesuchte eigene Ehre/
oder des geringsten *interesse* angesehen/So hat man an *sablevation*
der *difficulteten*, vnd glücklichen *success* durch Gottes gnädige hälffe
vnd beystandt im geringsten nicht zu zweiffeln. Dieses ich dem
Herrn zu eröffnang meines Gemüchs Meynung in höchsten Ver-
trawen vnser Freundschaft nach/entdecken wollen/ gewiß vñ gar
nicht zweiffelnd / der Herr in erwegung der Wichtigkeiten dieser
Sachen/auß vnd nach dieser schlechten anführung der Magdebur-
gischen Christlichen Wercke nicht allein geneigter vnd mehr zuge-
than seyn werde/sondern auch andern auff gleichem irwege wan-
ckenden vnd wankelenden werde zu rechte helfen / vnd oftgedach-
tes Werck auffo beste zu *recommendiren* wissen. Datum in Lübeck/
den 9 Augusti/Anno 1630.

Des Herrn Vertrawtester Freund.

Bej beschliessung dieses Schreibens kömpt mir ein Exemplar des
Fürstlichen Auffbots Mandats zu/ darinnen Ich sehe / daß Ihre
K. Gn. nebenst Königl. May. in Schweden einig vnd allein dahin
zielen/wie Ich angeführet/selbiges Ich auch dem Herrn zur
Collation vnd mehrer Bekräftigung habe hier-
bey fügen wollen.

E N D E.





erzeuget. Da
 stratoris Gh
 Accord mit de
 occupirung vnd
 Halberstadt /
 gender Total-ra
 then/sondern
 chen Lehr der
 let. Darinne
 einig seyn/hal
 Christliche vn
 Administratoris
 vnd sämptliche
 ligkeit nach ge
 sung/von der s
 therischen ger
 schen Tyrann
 kein Auffricht
 Biederman de
 Stadt vnd da
 vielmehr höch
 Wunsch vnd
 selbiges. Chris

rz vnd Freund/
 mie wol zukom-
 vde empfunden/
 wirret darinnen
 Herrn Admi-
 tist vnd dessen
 vnd beständiger
 Magdeburg vnd
 d darauff erfol-
 nachbarten Or-
 vnser Christli-
 vnd halten wol-
 dem Herrn nicht
 dafür / daß diese
 ung des Herrn
 adt Magdeburg
 / vnd aller Bil-
 gnädigen Erlö-
 tenheit vnd Lu-
 hen vnd Spani-
 versichert / daß
 kein Ehrlicher
 rsten / oder die
 ncken / sondern
 mit Christlicher
 Mügigkeit nach
 nützlichem Für-
 nehmen

